



Gemeindenachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Jahrgang 06

November (Ausgabetag Freitag, den 20. November 2015)

Nummer 12



Aus dem Inhalt

Nesse- Apfelstädt

Wahl-
bekanntmachung

Apfelstädt

Gamstädt

Ingersleben

Neudietendorf



Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
am 17. Januar 2016



Internet: www.nesse-apfelstaedt.de

Email: info@nesse-apfelstaedt.de

Regionalmeldungen

für alle Einwohner im Gebiet der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Gemeinde

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Post- und Besucheranschrift:

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstr. 1
99192 Nesse-Apfelstädt

Bankverbindungen:

**Deutsche Kreditbank, BLZ 120 300 00,
Kontonummer 100 5398 787
IBAN: DE40120300001005398787
BIC: BYLADEM1001**

oder

**Kreissparkasse Gotha, BLZ: 82052020,
Kontonummer: 535 000 898
IBAN: DE59820520200535000898
BIC: HELADEF1GTH**

Oder

Dienstgebäude: Bürgerhaus „Drei Rosen“

| | |
|-------------------------------------|--|
| Bürgermeister | (036202) 8 40 10 |
| Sekretariat | per Telefax: (036202) 8 40 11 |
| per E-Mail | info@nesse-apfelstaedt.de * |
| Hauptverwaltung | (036202) 8 40 20 |
| Steuern + Pachten | (036202) 8 40 29 |
| Bauverwaltung | (036202) 8 40 30 |
| Ordnungsamt | (036202) 8 40 40 |
| Standesamt | (036202) 8 40 42 |
| Einwohnermeldeamt | (036202) 8 40 41 |
| Soziale Dienste | (036202) 8 40 37 |
| Archiv (Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr) | (036202) 8 40 44 |
| Amtsblatt | (036202) 8 40 31 |
| per E-Mail direkt zur Redaktion: | hvamt@nesse-apfelstaedt.de |
| Wohnungsgesellschaft mbH | (036202) 9 04 11 |
| per Telefax | (036202) 9 01 66 |

*Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche:

Dienstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 18.00 Uhr
sowie am Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung.
Hauptverwaltung



Impressum

„Gemeindenachrichten“ Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Herausgeber: Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt
Geltungsbereich: Gemeinde Nesse-Apfelstädt, mit den Ortsteilen Apfelstädt, Gamstädt, Kleinretzbach, Ingersleben, Neudietendorf und Kornhochheim
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Nesse-Apfelstädt Herr Christian Jacob
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS- Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.
Daneben können Einzelstücke aktueller Ausgaben am Sitz der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kostenlos abgeholt werden. Das Amtsblatt ist auch online auf unserer Internetseite unter www.nesse-apfelstaedt.de in pdf-Format abrufbar.

Redaktionsschluss

Redaktionsschluss Amtsblatt

Am Freitag, dem 27. November 2015, 12.00 Uhr ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt **Ausgabe Nummer 13, Monat Dezember 2015.**

Bitte beachten Sie, dass die Manuskripte **spätestens bis zu diesem Termin** in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorgelegt werden. Übergeben Sie uns Ihre Beiträge als **Textdatei ausschließlich in MS Word (Format doc)** ohne graphische Elemente (wie z.B. integrierte Bilder, Cliparts, Logos oder Wasserzeichen). Bilder, Fotos und Logos, die Ihnen in digitaler Form vorliegen, senden Sie bitte nur im .jpg-Format.
Erscheinungstag ist Mittwoch, der 16. Dezember 2015.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Widerruf

der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 17. Januar 2016 vom 18.11.2015

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 17. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Nr. 11/2015 vom 18.11.2015, wird aufgrund fehlerhafter Angaben zur Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind, widerrufen.

Nesse-Apfelstädt, den 19.11.2015

gez. Guhr
Wahlleiter
der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Bekanntmachungsvermerk

Der Widerruf der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 17. Januar 2016 wird im Amtsblatt Nr. 12/ 2015 vom 20. November 2015 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben. Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Ortsteile der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in der Zeit vom 20. November 2015 bis zum 23. Dezember 2015 öffentlich ausgehängen.

gez. Guhr
Wahlleiter
der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 17. Januar 2016

- In der Gemeinde Nesse-Apfelstädt wird am **17. Januar 2016** ein hauptamtlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters ist dabei nach § 24 Abs. 2 ThürKWG jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1 ThürKWG wählbar, die
 - a) Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 - b) am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat,

- c) am Wahltag das 65. noch nicht vollendet hat und
 d) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 2 ThürKWG).

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2, § 24 Abs. 2 ThürKWG, § 1 ThürKWO). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Wählbar ist nicht, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. So-

weit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen werden und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 **Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind (insgesamt $5 \times 20 = 100$ Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und seine Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Eintragung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und seine Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind (insgesamt 4 x 20 = 80 Unterschriften).

- 3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind (insgesamt 4 x 20 = 80 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlags-träger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag oder im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat Nesse-Apfelstädt vertreten ist.

- 3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt **bis zum 14. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten:

| | | | |
|------------|-------------------------|-----|--|
| Mo, Mi, Do | von 09.00 bis 12.00 Uhr | und | |
| | von 13.00 bis 16.00 Uhr | | |
| Di | von 09.00 bis 12.00 Uhr | und | |
| | von 13.00 bis 18.00 Uhr | | |
| Fr | von 09.00 bis 12.00 Uhr | | |

bei der

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

im Zimmer 13 (Ordnungsamt) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum der Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre

Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl der Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter Nr. 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 04. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter der **Gemeinde Nesse-Apfelstädt OT Neudietendorf Zinzendorfstraße 1 99192 Nesse-Apfelstädt** eingereicht sein.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 04. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **04. Dezember 2015, 18.00 Uhr** behoben sein. Am **15. Dezember 2015** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert ein Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Nesse-Apfelstädt, den 19.11.2015

gez. Guhr
Wahlleiter
der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 17. Januar 2016 wird im Amtsblatt Nr. 12/ 2015 vom 20. November 2015 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben. Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Ortsteile der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in der Zeit vom 20. November 2015 bis zum 23. Dezember 2015 öffentlich ausgehangen.

gez. Guhr
Wahlleiter
der Gemeinde Nesse-Apfelstädt